

NSV — Naturschutzverein Gossau und Umgebung

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Naturschutzverein Gossau und Umgebung" (NSV - Gossau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Gossau und besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 3 Der Verein hat zum Zweck, allein und in Verbindung mit anderen gleichgesinnten Organisationen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu wirken.
- Art. 4 Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:
- a) Schaffung und Unterhalt von Schutzgebieten;
 - b) Praktische Natur- und Umweltschutzarbeiten;
 - c) Einflussnahme auf bauliche Entwicklungen in der Gemeinde Gossau und deren Umgebung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes;
 - d) Organisation oder Mithilfe zur Durchführung von naturschützerischen und naturkundlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit (Vorträge, Kurse, Exkursionen, Wanderungen, Ausstellungen usw.);
 - e) Unterstützung von Aktionen im Bereich von Natur- und Umweltschutz;
 - f) Orientierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Entwicklung und Tätigkeit des Vereins;
 - g) Werbung neuer Mitglieder und Nutzung zweckdienlicher Möglichkeiten, die Ideen des Natur- und Umweltschutzes zu verbreiten;
 - h) Überwachung der Schutzverordnungen in Gossau und Umgebung.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Naturschutz hat. Aktives Mitwirken am Vereinsleben ist erwünscht.
- Behörden, Vereine und Gesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Verein als Kollektivmitglied beitreten.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund der Anmeldung.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 7
- a) zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten kann durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer für den Verein und die Sache des Naturschutzes wesentliche Dienste geleistet hat.
 - b) Zu Freimitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die bedeutende Arbeiten für den Verein geleistet haben.
- Art. 8 Mitglieder, die den statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.
- Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an der nächsten Hauptversammlung gegen den Ausschluss zu rekurrieren.
- Art. 9 Die Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- Art. 10 Innerhalb des Vereins wird die Sektion „BirdLife Gossau“ geführt. Ziele und Aktivitäten dieser Sektion dürfen den Zielen des NSV nicht zuwiderlaufen.

- a) Jedes Mitglied des NSV hat die Möglichkeit, dieser Sektion beizutreten. Der NSV führt Buch über die Sektionsmitglieder.
- b) Die Sektion BirdLife Gossau ist dem Kantonalverband St. Gallen angeschlossen und wird von einem eigenen Präsidenten geleitet. Der Präsident der Sektion BirdLife Gossau ist Vorstandsmitglied des NSV und ist für den Informationsfluss zwischen Vorstand des NSV und der Sektion BirdLife Gossau zuständig.
- c) Der Mitgliederbeitrag der Sektionsmitglieder setzt sich aus dem Mitgliederbeitrag an den NSV und demjenigen an BirdLife St. Gallen und Schweiz zusammen.
- d) Die Sektion BirdLife Gossau darf eigene Aktivitäten entwickeln. Diese finanzieren sich aus Spenden zu Gunsten der Sektion. Die Aktivitäten müssen vorab vom Vorstand des NSV mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Der NSV kann Aktivitäten der Sektion unterstützen.
- e) Die finanziellen Transaktionen erfolgen über das NSV-Vereinskonto. Freiwillige Beiträge, die nicht explizit als Spenden für die Sektion BirdLife Gossau gekennzeichnet sind, gehen vollumfänglich an den NSV.
- f) Die Auflösung der Sektion BirdLife Gossau kann von der HV mit einfachem Mehr beschlossen werden. Bei Auflösung der Sektion BirdLife Gossau geht deren Vermögen vollumfänglich an den NSV.

3. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 13 Der Verein hält jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Hauptversammlung ab:

Die Hauptversammlung beschliesst über:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, des Präsidenten der Sektion BirdLife Gossau und der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderungen der Statuten. Dazu ist die Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder abgehalten.

Art. 15 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für die gleiche Amtsdauer wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Für Vorstand und Rechnungsrevisoren ist die Wiederwahl möglich.

Art. 16 Der Vorstand bildet die oberste Vereinsleitung. Er führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben beinhalten:

- a) den Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) die Einberufung der Hauptversammlung;
- d) Organisation und Leitung aller dem Vereinszweck dienenden Anlässe und Aktionen.

Der Vorstand ist befugt:

- e) Initiativen, Referenden, Petitionen und Einsprachen zu ergreifen sowie Stellungnahmen in eigener

Kompetenz abzugeben.

f) über Anträge des Präsidenten auf dem Zirkulationsweg zu beschliessen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Verhandlung verlangen.

Art. 17 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, ist dem Begehren stattzugeben.

Art. 18 Für die vom Verein oder vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beträgt im Maximum die Höhe des geleisteten Jahresbeitrages.

Art. 19 Bei allen Tätigkeiten für oder mit dem Naturschutzverein ist der Versicherungsschutz Sache jedes Einzelnen.

Art. 20 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitglieder-Beiträge
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Zinsen und Kapitalerträge
- d) Entschädigungen für Unterhaltsarbeiten

Art. 21 Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Schlussbestimmungen

Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 75% der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 23 Löst sich der Naturschutzverein Gossau und Umgebung auf, fallen das Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an „Pro natura St. Gallen/Appenzell“ oder eine ähnliche dem Naturschutz verpflichtete Institution. Die letzte Hauptversammlung entscheidet darüber.

Art. 24 Diese von der ordentlichen Hauptversammlung des NSV Gossau am 30. März 2019 genehmigten Statuten treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 2015 sowie sämtliche Statutennachträge bis zum heutigen Tag.

Gossau, 30. März 2019

Der Präsident:



Manuel Bühler

Der Aktuar:



Hans-Jörg Rüdüsühli